

Zusammenfassung der Vorschläge zur Kompetenzverteilung

Die Zusammenstellung basiert auf den Ergebnissen der bisherigen Beratungen des Ausschusses und den von den Ausschussmitgliedern vorgelegten Vorschlägen für eine neue Kompetenzverteilung. Besondere Berücksichtigung fanden die im Juni und Juli 2004 vorgelegten umfassenden Textvorschläge von Univ.Doz. Dr. Bußjäger, Dr. Leitl (WKÖ) und Univ.Prof. Dr. Wiederin.

Inhaltsverzeichnis

1. Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung verhältnismäßig großer Konsens besteht:.....	2
1.1 Kompetenzen des Bundes:	2
1.2 Kompetenzen der Länder:	13
1.3 Annexkompetenzen:	20
2. Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung Dissens besteht:	21
2.1 Zuordnung zu Bund und/oder Ländern:	21
2.2 Zuordnung zu Bund und/oder 3. Säule:.....	26
2.3 Zuordnung zu Bund, 3. Säule und/oder Ländern:	30
2.4 Zuordnung zu 3. Säule oder Ländern:	34

1. Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung verhältnismäßig großer Konsens besteht

1.1 Kompetenzen des Bundes:

Bundesverfassung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 1	Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung
Art. 10 Abs. 1 Z 1	Verfassungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 18	Wahlen zum Europäischen Parlament
Art. 8a Abs. 3	Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten) hinsichtlich der Organe des Bundes
Art. 26 Abs. 1	Wahlverfahren zum NR
Art. 46 Abs. 1	Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes
Art. 124 Abs. 1	Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOG-NR
Art. 128	Bestimmungen über den RH
Art. 141 Abs. 3	Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH
Art. 145	Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH
Art. 148	Bestimmungen über den VfGH
Art. 148j	Bestimmungen über die VA

Anmerkungen:

- Der Ausschuss ist der Meinung, dass der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ nicht die „Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ betrifft, die eine Angelegenheit der Landesverfassung bzw. der Organisation der Länder sein soll. Auf die Beratungen des Ausschusses 9 wird verwiesen.
- Einige Ausschussmitglieder äußern die Ansicht, dass der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ auch als eine Angelegenheit der „Organisation des Bundes“ betrachtet werden könnte.

Auswärtige Angelegenheiten des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 2	äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Grenzvermarkung
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Zollwesen

Anmerkung:

- Vereinzelt wird angeregt, die derzeit in den §§ 23a ff B-VG normierten Regelungen betreffend die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union als Kompetenztatbestand bei den auswärtigen Angelegenheiten des Bundes anzusiedeln und die näheren Regelungen somit nicht im B-VG, sondern in einem Bundesgesetz zu erlassen.

Bundesfinanzen

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 4	Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind
Art. 10 Abs. 1 Z 4	Monopolwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 17	Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
	Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

Die Zuordnung folgender Kompetenzen ist noch offen; unbeschadet der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 10 könnten sie allenfalls unter einem eigenen Kompetenzfeld „Finanzausgleich“ zusammengefasst werden:

§ 3 F-VG	Verteilung der Besteuerungsrechte
§ 3 F-VG	Verteilung der Abgabenerträge
§ 3 F-VG	Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden

Anmerkung:

- Der Ausschuss präjudiziert nicht das „verfassungsrechtliche Schicksal“ der bestehenden Kompetenz – Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzverfassung, sondern verweist auf den Ausschuss 10, in dem diese Angelegenheiten zu beraten sind.

Statistik des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient
---------------------	---

Anmerkungen:

- Der Ausschuss geht davon aus, dass die Angelegenheiten der Statistik auch weiterhin keine Annexmaterie bilden sollen.
- Vereinzelt wird angeregt, dem Bund im Zusammenhang mit Berichtspflichten an internationale Organisationen eine Koordinationskompetenz einzuräumen.

Organisation des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei

Hinsichtlich nachstehender Kompetenz ist zu prüfen, ob sie nicht in der Organisationskompetenz des Bundes Deckung findet bzw. ob ein eigener Kompetenztatbestand überhaupt entbehrlich ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst
---------------------	--

Dienstrecht des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten
---------------------	---

Die Zuordnung folgender Kompetenz ist noch offen:

Art. 21 Abs. 2	Arbeitnehmerschutz und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind
----------------	---

Anmerkungen:

- Ob und inwieweit dem Bund eine Kompetenz zukommen soll, gemeinsame Grundsätze für die Dienstrechte von Bund, Ländern und Gemeinden zu schaffen, ist auch Gegenstand der Beratungen des Ausschusses 6; auf die Ergebnisse dieser Beratungen ist bei der Formulierung der Dienstrechtskompetenzen Bedacht zu nehmen.
- Vereinzelt wird erwogen, die Kompetenz Pensionsrecht vom „Dienstrecht“ zu trennen.
- Die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit und von der Tätigkeit des zu Schützenden in die Kompetenz des Bundes fallen soll, ist im Ausschuss umstritten. Verschiedene Ausschussmitglieder halten dem entgegen, dass es denkbar ist, die in Art. 21 Abs. 2 B-VG verankerte Bundeskompetenz im Sinne einer Kompetenzabrundung den Ländern zuzuweisen.

Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 3	Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Ein- und Auswanderungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Passwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Fremdenpolizei und Meldewesen
Art. 11 Abs. 1 Z 1	Staatsbürgerschaft

Anmerkungen:

- Bei der Formulierung dieses Kompetenzfeldes ist das weitere Schicksal des Art 6 B-VG (Staats- und Landesbürgerschaft) mit zu berücksichtigen.

- Die Kompetenzen Fremdenpolizei und Meldewesen weisen eine Schnittstelle zum Kompetenzfeld „Wahrung der inneren Sicherheit“ auf. Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus diese Kompetenzen dort zuzuordnen.

Datenschutz

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 1 § 2 DSG 2000	Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr
	Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr

Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen
--------------------	--------------------------------------

Wahrung der äußeren Sicherheit

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 15	militärische Angelegenheiten
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Fürsorge für Kriegsgräber
Art. 10 Abs. 1 Z 15	aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
Art. 81	Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres

Wahrung der inneren Sicherheit

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Versammlungsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch

Anmerkung:

- Vereinzelt wird die Schaffung eines eigenen Kompetenzfeldes „Organisation von Wachkörpern“ angeregt.

Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Privatstiftungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Justizpflege
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Vereinsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Vertragsversicherungswesen
Art. 10 Abs. 2	Bäuerliches Anerbenrecht
Art. 12 Abs. 1 Z 2	öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten

Art. 83 Abs. 1	Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte
Art. 87a Abs. 1	Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger

Noch offen ist die Zuordnung folgender Kompetenz; sie könnte allenfalls auch dem Kompetenzfeld „Bundesverfassung“ zugeordnet werden:

Art. 23 Abs. 4 und Abs 5	Kompetenz für AHG und OrgHG
--------------------------	-----------------------------

Anmerkungen:

- Beim Kompetenztatbestand Zivilrecht sind auch die im Bericht des Ausschusses 5 vom 4. März 2004 festgehaltenen Beratungsergebnisse zu Art. 15 Abs. 9 B-VG mit zu berücksichtigen.
- Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, den Tatbestand Vereinsrecht nicht der inneren Sicherheit, sondern dem „Zivilrecht“ zuzuordnen.
- Der Ausschuss ist weiters der Ansicht, dass der Tatbestand Vertragsversicherungswesen nicht beim „Sozialversicherungsrecht“ sondern beim „Zivilrecht“ anzusiedeln ist.
- Zu den „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ wird verschiedentlich angemerkt, dass auch eine Zusammenfassung sämtlicher freier Berufe in einem eigenen Kompetenzfeld in Betracht kommt, in dem die Aspekte der Standesorganisation, des Berufszugangs und des Disziplinarrechts zu regeln wären.
- Verschiedentlich wird angemerkt, dass auch eine Einbeziehung der „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ in ein neues Kompetenzfeld „Zulassung zu und Ausübung von Berufen“ in Betracht kommt.
- Vereinzelt wird angeregt, die in Art. 83 Abs. 1 normierte Kompetenz hinsichtlich der Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte in der Organisationskompetenz des Bundes anzusiedeln.
- Der Ausschuss hält fest, dass der Kompetenztatbestand betreffend die Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten nur die Mediation solcher Streitigkeiten erfasst, die im Falle eines Scheiterns der Schlichtung vor Gericht auszutragen sind.
- Der Ausschuss hält fest, dass die Frage der Zuordnung gemeinnütziger privater Stiftungen noch zu klären ist (ob als Bestandteil eines Kompetenzfeldes Zivilrechtswesen oder als eigenes Kompetenzfeld).
- Verschiedene Ausschussmitglieder regen an, einen eigenen Kompetenztatbestand „Konsumentenschutz“ als Bestandteil des Kompetenzfeldes Zivilrechtswesen zu formulieren, weil dieser Begriff in der Rechtspraxis eine eigene Bedeutung erlangt hat.

Kartellwesen und Wettbewerbsrecht

Die Kompetenz „Kartellwesen“ wäre umfassend zu verstehen.

Der Ausschuss geht weiters davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
--------------------	--

Wirtschaftliche Schutzrechte

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Urheberrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen

Die Zuordnung folgender Kompetenz ist umstritten:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten der Patentanwälte
--------------------	-----------------------------------

Anmerkungen:

- Zu den „Angelegenheiten der Patentanwälte“ wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass auch eine Zusammenfassung sämtlicher freier Berufe in einem eigenen Kompetenzfeld in Betracht kommt, in dem die Aspekte der Standesorganisation, des Berufszugangs und des Disziplinarrechts zu regeln wären.
- Verschiedentlich wird angemerkt, dass auch eine Einbeziehung der „Angelegenheiten der Patentanwälte“ in ein neues Kompetenzfeld „Zulassung zu und Ausübung von Berufen“ in Betracht kommt.

Verkehr

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Kraftfahrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt
Art. 11 Abs. 1 Z 4	Straßenpolizei
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen,

	Schiffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer

Anmerkung:

- Vereinzelt wird gefordert, die anlagenrechtlichen Aspekte des Kompetenzfeldes „Verkehr“ im Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ anzusiedeln.

Arbeitsrecht

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt
---------------------	---

Anmerkung:

- Verschiedentlich wird angeregt, in dieses Kompetenzfeld auch das „Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht“ (dzt. Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) einzugliedern.

Sozialversicherungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Sozialversicherungswesen
---------------------	--------------------------

Anmerkung:

- Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Tatbestand Vertragsversicherungswesen nicht beim „Sozialversicherungsrecht“ sondern beim „Zivilrecht“ anzusiedeln ist.

Medien und Nachrichtenübertragung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Pressewesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Post- und Fernmeldewesen
Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit	Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation

des Rundfunks	
---------------	--

Anmerkung:

- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass dieses Kompetenzfeld einem umfassenderen Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“ unter der Bezeichnung „Kommunikationswesen“ zugeordnet werden könnte.

Kirchen und Religionsgesellschaften¹

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten des Kultus
---------------------	----------------------------

Kulturelle Einrichtungen des Bundes²

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes
Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten

Anmerkung:

- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass diese Kompetenzen dem Kompetenzfeld Organisation des Bundes zugeordnet werden könnten.

Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren³

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern
----------------	---

¹ Eventuell als Teil eines größeren Kompetenzfeldes Wissenschaft und Kultus

² Eventuell als Teil der Organisationskompetenz des Bundes oder zusammen mit Kultus

³ Beibehaltung des Modells des Art 11 Abs 2 B-VG

	zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens
Art. 11 Abs. 6	Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen
(Art. 129b Abs. 6)	(Verfahren vor den UVS) in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Anmerkungen:

- Der Ausschuss vertritt überwiegend die Ansicht, dass hinsichtlich der Kompetenz „Verwaltungsverfahren und allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes“ kein Änderungsbedarf besteht. Die geltende Regelung des Art. 11 Abs. 2 B-VG hat sich in der Praxis sehr bewährt und soll beibehalten werden.
- Vereinzelt wird verlangt, die Kompetenz nach Art. 11 Abs. 6 B-VG betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren in ein neues Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ einzubeziehen.
- Vereinzelt wird verlangt, die Regelung des Verwaltungsverfahrens in die alleinige Kompetenz des Bundes zu übertragen.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Normungswesens, der technischen Standardisierung und der Typisierung** sowie **Eich- und Vermessungswesens**

Im Ausschuss werden dazu folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1** (Funk): Verfahren und Organisation des Normungswesens, der technischen Standardisierung und der Typisierung (inhaltliche Fragen wären Annexmaterien)
- **Variante 2** (Bußjäger, Wiederin): Normung, Standardisierung und Typisierung (Bildung eines eigenen Kompetenzfeldes gemeinsam mit dem Eich- und Vermessungswesen)
- **Variante 3** (WKÖ): Zusammenfassung in ein breiteres Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“

Die Kompetenzfelder würden jedenfalls umfassen:

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Vermessungswesen

1.2 Kompetenzen der Länder:

Landesverfassung

Das Kompetenzfeld umfasst im Wesentlichen:

Art. 15 Abs. 1	Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes
	Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 127c	Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber)
Art. 148i	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber)

Anmerkungen:

- Der Ausschuss hält fest, dass der Inhalt des Kompetenzfeldes Landesverfassung wesentlich von der Verfassungsautonomie der Länder bestimmt wird. Die davon betroffenen Fragen (z.B. Gestaltung des Wahlrechts, Reichweite direktdemokratischer Instrumentarien) werden in den Ausschüssen 3 und 8 beraten.
- Die Zuweisung der Kompetenz zur Regelung der Unvereinbarkeiten von Landes- und Gemeindeorganen (vgl. Art. 19 Abs. 2 B-VG) ist noch offen.
- Die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird jedenfalls die Frage der Abgrenzung zur Bundeskompetenz Verwaltungsgerichtsbarkeit aufwerfen.
- Die Kompetenz zur Organisation der Landesverwaltungsgerichte kann auch als Teil der „Organisation des Landes“ betrachtet werden.

Auswärtige Angelegenheiten der Länder

Als Kompetenzinhalt könnte angesehen werden:

Art. 15 Abs. 1	Allgemeine Außenbeziehungen der Länder
Art. 16 Abs. 1	Abschluss von Länderstaatsverträgen

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder äußern sich gegenüber einer Festschreibung einer Kompetenz „Allgemeine Außenbeziehungen der Länder“ kritisch; sie betonen, dass die Generalkompetenz des Bundes in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten nicht eingeschränkt werden dürfe und warnen vor einem erhöhten Koordinationsbedarf zwischen Bund und Ländern in Fragen der Außenvertretung.
- Andere Mitglieder entgegnen, dass mit der Kompetenz „Auswärtige Angelegenheiten der Länder“ nur bestehende Rechte der Länder festgeschrieben würden und

insbesondere klarge stellt würde, dass die Außenvertretung der Länder sich nicht im Abschluss von Länderstaatsverträgen erschöpft.

Landesfinanzen

Das Kompetenzfeld umfasst im Wesentlichen:

§ 8 F-VG	Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs. 3 bis 5)
§ 3 F-VG	Landesumlage
§ 14 F-VG	Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden
	Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

Anmerkung:

- Der Ausschuss hält fest, dass die Kompetenz nicht generell spiegelbildlich zur Bundeskompetenz „Bundesfinanzen“ zu verstehen ist, weil etwa das Monopolwesen zur Gänze in die Kompetenz des Bundes fällt.

Statistik der Länder

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Statistik der Länder
---------------------	----------------------

Organisation des Landes und der Gemeinden

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden
Art. 15 Abs. 1	Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes
Art. 111	Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden
Art. 115 Abs. 2	Gemeindeorganisationsrecht
Art. 116 Abs. 3	Verleihung des Stadtrechts
Art. 116a Abs. 4 und 5	Organisation der Gemeindeverbände

Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden außer Bundesvollziehung
Art. 129b Abs. 6	Organisation und Dienstrecht der UVS

Die Zuordnung folgender Kompetenzen ist noch offen:

Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden für Bundesvollziehung

Anmerkungen:

- Der Ausschuss erachtet das öffentliche Stiftungswesen als Teil der Organisationskompetenz.
- Vereinzelt wird gefordert, dass die Kompetenzverteilung im Bereich „Organisation der Gemeindeverbände“ einer grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Gemeinden nicht entgegenstehen dürfe.

Dienstrecht des Landes und der Gemeinden

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 21 Abs. 1	Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist
Art. 21 Abs. 2	Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind

Anmerkungen:

- Der Ausschuss spricht sich dafür aus, Organisation und Dienstrecht als zwei getrennte Kompetenzfelder zu formulieren.
- Ob und inwieweit dem Bund eine Kompetenz zukommen soll, gemeinsame Grundsätze für die Dienstrechte von Bund, Ländern und Gemeinden zu schaffen, ist auch Gegenstand der Beratungen des Ausschusses 6; auf die Ergebnisse dieser Beratungen ist bei der Formulierung der Dienstrechtskompetenzen Bedacht zu nehmen.
- Vereinzelt wird erwogen, die Kompetenz Pensionsrecht vom „Dienstrecht“ zu trennen.
- Die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit und von der Tätigkeit des zu Schützenden in die Kompetenz des Bundes fallen soll, ist im Ausschuss umstritten. Verschiedene Ausschussmitglieder

halten dem entgegen, dass es denkbar ist, die in Art. 21 Abs. 2 B-VG verankerte Bundeskompetenz im Sinne einer Kompetenzabrundung den Ländern zuzuweisen.

- Vereinzelt wird ein eigenes Kompetenzfeld „Antidiskriminierung“ vorgeschlagen.

Katastrophenhilfe⁴, Feuerwehr- und Rettungswesen

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Rettungswesen

Veranstaltungen⁵ und örtliche Sicherheit

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei
Art. 15 Abs. 2	Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes)

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die sondergewerberechtlichen Angelegenheiten in diesen Kompetenzen, insbesondere die „Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG in einen Tatbestand „Gewerberecht“ bzw. „Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten“ bzw. „Angelegenheiten der Wirtschaft“ zu integrieren.
Andere Mitglieder treten dafür ein, die Kompetenzen wegen ihrer vorwiegend regionalen Dimension als selbständigen Tatbestand in der Kompetenz der Länder zu belassen.

Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

⁴ Kein Konsens hinsichtlich Katastrophenhilfe; siehe Punkt 2.4 dieses Papieres

⁵ Kein Konsens hinsichtlich Veranstaltungen; siehe Punkt 2.4 dieses Papieres

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesanitätsdienst

Anmerkung: Siehe dazu die Anmerkungen zum Punkt Gesundheitswesen.

Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Kinderbetreuung
Art. 14 Abs. 4	Kindergartenwesen und Hortwesen

Anmerkungen:

- Die Ausschussmitglieder sprechen sich überwiegend dafür aus, die Kompetenzen Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte von der Schulkompetenz zu trennen.
- Vereinzelt wird angeregt, das Kompetenzfeld Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte mit dem Kompetenzfeld Jugend zusammenzufassen.
- Einige Mitglieder vertreten die Ansicht, dass Kindergärten und Volksschulen vom gleichen Gesetzgeber geregelt werden sollen.

Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 15 Abs. 1	Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht
----------------	--

Anmerkung:

- Der Ausschuss geht von einem Straßenbegriff im Sinne der StVO aus.

Baurecht⁶

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art 15 Abs. 1	Baurecht und Ortsbildschutz
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Heizungsanlagen

⁶ Kein Konsens hinsichtlich anlagenbezogenem Baurecht und Bauprodukten: Nach dem Vorschlag der WKÖ sollte nur die "bauliche Gestaltung" beim Land verbleiben.

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder ist der Ansicht, dass das anlagenbezogene Baurecht und die Regelung von Bauprodukten aus dieser Kompetenz herausgelöst und in einen Bundes-Tatbestand „Angelegenheiten der Wirtschaft“ miteinbezogen werden sollte. Andere Mitglieder sprechen sich gegen eine solche Lösung aus, da damit der abgerundete Kompetenztatbestand Baurecht auseinander gerissen würde.
- Einige Mitglieder meinen, dass dem Problem der Mehrfachbewilligungen mit einer Kompetenz „Integrierte Genehmigung von Vorhaben“ (im Sinne einer Verallgemeinerung der UVP-Kompetenz) besser begegnet werden könnte als mit dem Herauslösen des „anlagenbezogenen Baurechts“.
- Einige Ausschussmitglieder befürworten eine Abrundung der Baurechtskompetenz der Länder in dem Sinne, dass das Baurecht beispielsweise auch hochbautechnische Fragen im Bereich der Eisenbahnrechts umfassen soll.

Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 11 Abs. 1 Z 3	Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung
Art. 11 Abs. 1 Z 5	Assanierung
Art. 15 Abs 1	Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

Anmerkungen:

- Der Ausschuss spricht sich für eine Abrundung dieses Kompetenzfeldes gemeinsam mit der Wohnbauförderung im Bereich der Länder aus.
- Vereinzelt wird angeregt, auch Teile des Mietrechts, wie etwa hinsichtlich der Mietzinsbildung, in diesem Kompetenzfeld anzusiedeln.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 15 Abs. 1	Natur- und Landschaftsschutz
----------------	------------------------------

Anmerkung:

- Vereinzelt wird angeregt, eine eigene Kompetenz des Bundes für die Koordination und die Wahrnehmung des Naturschutzes im Rahmen der von der Europäischen Union vorgegebenen Normen zu schaffen.

Sport und Tourismus⁷

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet
Art. 15 Abs. 1	Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung; Campingwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen)

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Berufsausbildung, den Zugang zu Berufen und die berufliche Vertretung einheitlich zu regeln und die sondergewerberechtlichen Kompetenzen (z.B. Berg- und Schiführerwesen) in einen Tatbestand „Gewerberecht“ bzw. „Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten“ bzw. „Angelegenheiten der Wirtschaft“ zu integrieren.
- Andere Mitglieder treten dafür ein, die Kompetenzen – auch soweit sie gewerberechtliche Aspekte haben – wegen ihrer vorwiegend regionalen Dimension als selbständigen Tatbestand in der Kompetenz der Länder zu belassen.

Kulturelle Angelegenheiten der Länder

Das Kompetenzfeld umfasst jedenfalls:

Art. 15 Abs. 1	Volkstumspflege
----------------	-----------------

Anmerkung:

- Im Ausschuss ist umstritten, ob diese Kompetenz auch Denkmalschutz mitumfassen soll.

Raumordnung und Bodenschutz

Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, in einem solchen Kompetenzfeld die nachstehenden Kompetenzen zusammenzuführen:

Art. 15 Abs. 1	Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes; Bodenschutz
Art 15 Abs 1	Grundverkehrsrecht

Anmerkungen:

⁷ Kein Konsens hinsichtlich Tourismus

- Verschiedentlich wird die Schaffung einer Koordinationskompetenz des Bundes im Bereich der Raumordnung gefordert.
- Verschiedentlich wird gefordert, dass die Fachplanungen des Bundes, die von der Raumordnungskompetenz der Länder ausgenommen sind, einer Überprüfung zugeführt werden müssen.
- Vereinzelt wird ein Tatbestand „Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung“ vorgeschlagen.
- Vereinzelt wird gefordert, den Kompetenztatbestand Bodenschutz beim umfassenderen Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ anzusiedeln.
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, das Kompetenzfeld in „Bodennutzung und Bodenschutz“ umzubenennen.
- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass das Grundverkehrsrecht einen starken Bezug zum Zivilrecht aufweist.

1.3 Annexkompetenzen:

Bei den hier aufgelisteten Annexkompetenzen handelt es sich um kein eigenes „Kompetenzfeld“, sondern nur um eine Klarstellung, dass verschiedene Annexe nach Auffassung des Ausschusses beibehalten werden sollen.

Art 10 Abs 1 Z 6	Enteignung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, Verwaltungsvollstreckung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht hat
Art. 11 Abs. 2	Zur Regelung des Gegenstandes erforderliche abweichende Verfahrensbestimmungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht
Art. 15 Abs. 9	Zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes

Anmerkungen:

- Der Ausschuss vertritt einvernehmlich die Ansicht, dass die Enteignung weiterhin eine Annexkompetenz darstellen soll.
- Zu Art. 11 Abs. 2 B-VG sei auf die Bemerkungen zum Verwaltungsverfahren verwiesen.
- Zu Art. 15 Abs. 9 B-VG sei auf den bereits vorliegenden Bericht des Ausschusses 5 vom 4. März 2004 verwiesen.

2. Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung Dissens besteht:

2.1 Zuordnung zu Bund und/oder Ländern:

Vorschläge zum Schulwesen

Zum Schulwesen werden folgende Alternativen diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger):
 - Pflichtschulen → als Kompetenz der Länder (allenfalls Lehrplangestaltung als Kompetenz des Bundes)
 - Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, Mittlerer und Höherer Schulen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 2** (Wiederin):
 - Volksschulen (Schule der 6 bis 10 Jährigen) → als Kompetenz der Länder
 - Schulwesen, soweit es nicht unter Art ... fällt (Schule der 10 bis 18/19 Jährigen) → als Kompetenz der 3. Säule
 - Wissenschaft und Kultus (einschließlich Universitäten und Fachhochschulen) → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3a** (WKÖ):

Die Trennung in Pflichtschulwesen und in höheres Schulwesen soll aufgegeben werden. Stattdessen soll eine funktionale Kompetenzverteilung erfolgen, und zwar in der Form, dass

 - der Bund Bildungsziele, Koordination und Evaluierung festlegt und
 - den Ländern Organisation und Schulverwaltung sowie die Ausgestaltung der Zielvorgaben zukommt.
- **Variante 3b** :

Der Vorschlag orientiert sich an der Variante 2, beschränkt sich allerdings auf die Pflichtschulen.

Anmerkungen:

- Der Ausschuss stellt klar, dass der Begriff „Schule“ im Sinne des tradierten Begriffsverständnisses, wie es in der Judikatur des VfGH zum Ausdruck kommt, zu verstehen ist (Verfolgung von erzieherischen Zielen und nicht bloße Vermittlung von Fertigkeiten).
- Einige Ausschussmitglieder geben zu bedenken, dass die Formung der Tatbestände so erfolgen sollte, dass sie die Einführung von Gesamtschulen nicht unmöglich macht.
- Der überwiegende Teil der Ausschussmitglieder spricht dagegen aus, im Bereich der Schulen Sonderkompetenzen hinsichtlich der Organisation und des Dienstrechts zu belassen; die Gesetzgebungskompetenzen für Organisation und Dienstrecht in den Schulen sollte sich nach den allgemeinen Kompetenznormen richten. Der Ausschuss ist jedoch nicht der Meinung, dass dies zur Folge haben sollte, dass die Lehrer damit Bedienstete des jeweiligen Schulerhalters werden.

- Die Ausschussmitglieder sprechen sich überwiegend dafür aus, die Kompetenzen Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte von der Schulkompetenz zu trennen.
- Weiters soll ein gesondertes Kompetenzfeld „Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen“ geschaffen werden. Die berufliche Ausbildung wird davon jedoch nicht umfasst.

Konsens:

Es besteht Konsens, dass

- die Lehrplangestaltung und
- die Universitäten, Fachhochschulen, Mittleren und Höheren Schulen in die Kompetenz des Bundes fallen sollten.

Die nachstehend angeführten, in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen wären in der Folge entsprechend den oben dargestellten Varianten aufzuteilen.

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 14 Abs 1	Schulwesen (einschließlich der Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien) sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in Art. 14 nichts anderes bestimmt
Art. 14 Abs. 2	Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (mit Ausnahmen)
Art. 14 Abs. 5 lit. a	Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen angegliedert sind
Art. 14 Abs. 5 lit. b	Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler, der in Art. 14 Abs. 5 lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind
Art. 14 Abs. 5 lit. c	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in Art. 14 Abs. 5 lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen
Art. 14 Abs. 9 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z. 16	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen
Art. 14a Abs. 2 lit. a	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen
Art. 14a Abs. 2 lit. b	Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal
Art. 14a Abs. 2 lit. c	Öffentliche, land und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen

	Übungen mit einer der unter Art. 14a Abs. 2 lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind
Art. 14a Abs. 2 lit. d	Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den Art. 14a Abs. 2 lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind
Art. 14a Abs. 2 lit. e	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a genannten Einrichtungen
Art. 14a Abs. 2 lit. f	Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen
Art. 14a Abs. 2 lit. g	Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind
Art. 14a Abs. 3 lit. a	Religionsunterricht an den unter Art. 14a fallenden Schulen
Art. 14a Abs. 3 lit. b	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art. 14 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen
Art 14a Abs. 3	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
Art. 14 Abs. 9 i.V.m. Art. 21 B-VG	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen, die in Dienstverhältnissen zu Land/Gemeinde stehen
Art. 14a Abs. 1	Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen sowie land- und forstwirtschaftliches Erziehungswesen soweit nicht ausdrücklich dem Bund die Gesetzgebung übertragen ist

Vorschläge in Angelegenheiten der **Landwirtschaft**

Im Ausschuss werden zum Thema Landwirtschaft folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1** (Bußjäger, WKÖ, Wiederin): Landwirtschaft (einschließlich Bodenreform, Tierzucht, Jagd und Fischerei) → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (BMLFUW): Land-, Forst- und Wasserwirtschaft → als Kompetenzfeld des Bundes

Anmerkungen:

- Es wird vereinzelt angemerkt, dass im Falle der Variante 1 auch ein Kompetenzfeld „ländliche Entwicklung“ zu bilden wäre, weil mit dem Begriff „landwirtschaftliche Marktordnung“ die heutigen Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU nicht abgedeckt werden.
- Die im Bereich der Landwirtschaft bestehenden Kompetenzen sind sehr heterogen. Die Landwirtschaft umfasst einerseits die landwirtschaftliche Urproduktion, aber auch Veterinärwesen, Bodenreform, Tierzucht, Pflanzenschutz und das Inverkehrbringen von Waren könnte diesem Kompetenztatbestand zugeordnet werden.
- Einige Mitglieder sprechen sich dafür aus, Veterinärwesen in den Kompetenzen Gesundheitsschutz und Tierschutz aufgehen zu lassen.
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass ein beim Land anzusiedelnder Kompetenztatbestand Landwirtschaft auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auf diesem Gebiet mitumfassen sollte.
- Ein Teil der Ausschussmitglieder befürwortet ein eigenes Kompetenzfeld Bodenreform.
- Ein Teil der Ausschussmitglieder vertritt die Ansicht, dass das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht ein eigener Tatbestand im Bereich der Länder sein soll. Andere Mitglieder treten dafür ein, das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht in den Tatbestand Arbeitsrecht zu integrieren.
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, Maße, Normen und Standards für das In-Verkehr-Bringen auch landwirtschaftlicher Produkte als eine „Angelegenheit der Wirtschaft“ anzusehen und dem entsprechenden Kompetenzfeld zuzuordnen.

Entsprechend den diskutierten Alternativen wären die nachstehend angeführten, derzeit in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen zuzuordnen:

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Veterinärwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung

Derzeit zwischen Bund und Ländern geteilte Kompetenzen:

Art. 12 Abs. 2	Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden
Art. 12 Abs. 1 Z 3	Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung
Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
Art. 12 Abs. 1 Z 6	Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art 15 Abs. 1	Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen des bürgerlichen Erbrechts
Art. 10 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 10

Kulturgüterschutz

Folgende Varianten werden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger): Kulturgüterschutz und kulturelle Angelegenheiten der Länder → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (WKÖ): Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus → als Kompetenzfeld des Bundes, das auch Kulturgüterschutz umfasst

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Denkmalschutz
---------------------	---------------

2.2 Zuordnung zu Bund und/oder 3. Säule:

Vorschläge in Angelegenheiten der **Öffentlichen Auftragsvergabe**

- **Variante 1** (Bußjäger): Öffentliche Auftragsvergabe → als eigener Kompetenztatbestand in der 3. Säule
- **Variante 2** (WKÖ, Wiederin): Öffentliche Auftragsvergabe → als Kompetenz des Bundes (WKÖ: Zusammenfassung in ein breiteres Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“; Wiederin: Eigener Kompetenztatbestand des Bundes)

Die Kompetenz umfasst jedenfalls:

Art. 14b Abs. 1	Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder sprechen sich für eine Einbeziehung der Organisation des Rechtsschutzes in der Kompetenz Öffentliche Auftragsvergabe aus.
- Der Weiterbestand der bestehenden Nachprüfungsbehörden des Bundes und der Länder im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe wird vom Ausschuss 9 im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beraten.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Wasser-, Forst- und Bergwesens**

- **Variante 1** (Bußjäger): Wasser-, Forst- und Bergwesen → als Kompetenztatbestand der 3. Säule
- **Variante 2** (Wiederin): Wasser-, Forst- und Bergwesen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Nutzung der natürlichen Ressourcen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 4** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als auch das Wasser, Forst- und Bergwesen umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wasserrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Forstwesen einschließlich des Triftwesens

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bergwesen
---------------------	-----------

Anmerkungen:

- Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, die Bereiche Wasser-, Forst- und Bergwesen zu einem Kompetenzfeld zusammenzuziehen.
- Hinsichtlich der Kompetenz „Wildbachverbauung“ (derzeit Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) wird überwiegend ebenfalls eine Zuordnung zu diesem Kompetenzfeld vertreten.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Abfallwirtschaft**

- **Variante 1** (Bußjäger): Abfallwirtschaft → als Kompetenztatbestand der 3. Säule (einschließlich Chemikalienrecht und Giftrecht)
- **Variante 2** (Wiederin, BMLFUW): Stoffstrom- und Risikomanagement → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt → als auch die Abfallwirtschaft umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 4** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als auch die Abfallwirtschaft umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Der Ausschuss geht überwiegend davon aus, dass diesem Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist
Art. 10 Abs. 1 Z 12 i.V.m. Art.15 Abs. 1	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder vertritt die Ansicht, dass die derzeit bestehende Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen unzweckmäßig ist und das Kompetenzfeld auch die Abfallwirtschaft hinsichtlich jener Abfälle umfassend sollte, die nicht gefährlich sind und hinsichtlich derer kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.
- Verschiedentlich wird als Alternative zu einer Einbeziehung der derzeit in Landeskompetenz zu regelnden Abfälle in ein Kompetenzfeld „Abfallwirtschaft“ ein Kompetenzfeld „Ver- und Entsorgung von Objekten“ erwogen, in dem bestimmte gemeinwirtschaftliche Leistungen der Daseinsvorsorge zusammengefasst sind (z.B. Kanalisation, Wasserversorgung, Abfallentsorgung) und das den Landeskompetenzen zuzuordnen wäre. Ein Teil der Ausschussmitglieder lehnt diesen Vorschlag ab, weil

damit derzeit bestehende Kompetenzzusammenhänge auseinander gerissen würden.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Energiewesens**

Folgende Formulierungsvorschläge werden gemacht:

- **Variante 1** (Bußjäger): Elektrizitätswesen → als Kompetenz in der 3. Säule
- **Variante 2**: Leitungsgebundene Energien (einschließlich Gaswirtschaftsrecht) → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ, Wiederin, Grüne): Energiewesen (einschließlich Gaswirtschaftsrecht, biogene Rohstoffe, Atomenergie) → als Kompetenz des Bundes

Die Kompetenzfelder würden jedenfalls umfassen:

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt
Art. 12 Abs. 1 Z 5	Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt

Anmerkung:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich für die Schaffung eines großen Kompetenzfeldes „Energiewesen“ aus, in dem die derzeitigen Einzelkompetenzen (insbesondere auch die Kompetenznormen außerhalb des B-VG zusammengefasst werden).

Vorschläge in Angelegenheiten des **Umweltschutzes**

Folgende Varianten eines Kompetenzfeldes werden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger): Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 2a** (Wiederin): Umweltschutz, soweit er nicht unter Art ... fällt → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 2b** (BMLFUW): Umweltschutz mit Ausnahme des Natur- und Landschaftsschutzes → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Schutz vor Beeinträchtigungen der Umwelt (einschließlich Lärmschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung und Abfallwirtschaft) → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 4** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 7	Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 5	Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

Vorschläge in Angelegenheiten des **Tier- und Pflanzenschutzes**

Im Ausschuss werden zum Thema Tierschutz folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1** (Bußjäger, Wiederin): Tierschutz sowie Pflanzenschutz → als Kompetenzfelder der 3. Säule
- **Variante 2** (WKÖ): Tierschutz und Pflanzenschutz → als Kompetenzfeld des Bundes (WKÖ: als Teil des Kompetenzfeldes "Angelegenheiten der Wirtschaft")

Derzeitige Kompetenz des Bundes:

Art. 11 Abs. 1 Z 8	Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei
Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder betonen, dass Tierschutz und Pflanzenschutz als Tatbestände nicht zusammengezogen werden sollen, da sie jeweils andere Regelungsziele haben.
- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass auch die Tierzucht Bezüge zum Tierschutz aufweist.

2.3 Zuordnung zu Bund, 3. Säule und/oder Ländern:

Vorschläge in Angelegenheiten der Wirtschaft

Folgende Formulierungen für Kompetenzfelder in diesem Bereich wurden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger):
 - Gewerbe und Industrie;
 - Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung
- **Variante 2** (Wiederin):
 - Ausübung selbständiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - Wirtschaftslenkung, Krisenvorsorge, Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- **Variante 3** (WKÖ):
 - Angelegenheiten der Wirtschaft (umfassendes Kompetenzfeld, das ua auch Anlagenrecht, Energiewesen, gesetzliche berufliche Interessenvertretungen und Wirtschaftslenkung einschließt)

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen, <i>soweit es sich um betriebliche Einrichtungen handelt</i>

Anmerkungen:

- Die Kompetenz Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen ist diesem Kompetenzfeld nur insoweit zuzuordnen, als betriebliche Einrichtungen betroffen sind; soweit private Einrichtungen betroffen sind, ist die Kompetenz dem "Bauwesen" zuzuordnen.
- Einige Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die Erteilung von Berufsberechtigungen in Zukunft einheitlich vom Bund zu regeln ist. Andere Ausschussmitglieder vertreten die Meinung, dass die Erteilung von Berufsberechtigungen als Annexmaterie zu verstehen ist.
- Vereinzelt wird im Ausschuss die Meinung vertreten, eine Kompetenz Wirtschaftslenkung sollte auf Fälle von wirtschaftlichen Notlagen begrenzt werden.

Konsens:

Es besteht Konsens, dass die Kompetenzen

- Gewerbe und Industrie sowie
- Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung dem Bund zuzuordnen sind.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Gesundheitswesens**

Zum Gesundheitswesen werden folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1** (Bußjäger, WKÖ, Wiederin):
 - Angelegenheiten der Gesundheit (Gesundheitswesen, Ernährungswesen und Veterinärwesen) → als Kompetenz des Bundes,
 - Heil- und Pflegeanstalten → als Kompetenz der 3. Säule,
 - regionale und örtliche Gesundheitsdienste sowie Leichen- und Bestattungswesen → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (Schnizer): Gesundheitswesen (einschließlich Krankenanstalten, Strahlenschutz, Ernährungswesen, Veterinärwesen) → als Gesamtkompetenzblock in der 3. Säule

Anmerkung:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Berufsausbildung und -ausübung im Gesundheitsbereich bundeseinheitlich zu regeln.

Die nachstehend angeführten, in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen wären in der Folge entsprechend den oben dargestellten Varianten aufzuteilen.

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Veterinärwesen

Derzeit zwischen Bundes und Ländern geteilte Kompetenzen:

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Heil- und Pflegeanstalten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Natürliche Heilvorkommen

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesaniätätsdienst

Vorschläge in Angelegenheiten der **Gesetzlichen beruflichen Vertretungen**

Folgende Varianten wurden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger, Wiederin): → als Annexmaterie
- **Variante 2** (WKÖ):
 - Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen - allerdings mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft - einschließt;
 - Landwirtschaft → als Kompetenzfeld der Länder, das auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auf diesem Gebiet einschließt.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass einem Kompetenzfeld "Gesetzliche berufliche Vertretungen" jedenfalls die nachstehenden Kompetenzen zugeordnet werden können:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 11 Abs. 1 Z 2	berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens

Anmerkung:

- Vereinzelt wird gefordert, dass der Tatbestand der „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ weiterhin im Sinne des Art. IV der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl 1991/620, zu verstehen ist.

Konsens:

Es besteht Konsens, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in der Kompetenz der Länder verbleiben sollen.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Auskunftspflicht**

- **Variante 1** (Bußjäger): Auskunftsrecht → als eigener Kompetenztatbestand der 3. Säule
- **Variante 2** (Wiederin): ?Kein eigener Kompetenztatbestand, sondern Teil der

Kompetenz Verwaltungsverfahren? (Art 11 Abs 2-Kompetenz)

- **Variante 3** (Öhlinger): Kein eigener Kompetenztatbestand, sondern Teil der Organisationskompetenz

Die Kompetenz umfasst:

Art. 20 Abs. 4	Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung
Art. 20 Abs. 4	Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder erachtet die Auskunftspflicht als Teil der Organisationskompetenz.
- Andere Mitglieder sprechen sich dafür aus, das Auskunftsrecht als eigenes Kompetenzfeld zu konzipieren, dabei wird angeregt, eine zu Art. 11 Abs. 2 B-VG analoge Kompetenzgrundlage zu schaffen.
- Vereinzelt wird angeregt, die Bezeichnung des Kompetenzfeldes in „Auskunft und Dokumentenzugang“ abzuändern.

Vorschläge für ein einheitliches Anlagenrecht

Folgende Varianten werden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger): Kein eigener Kompetenztatbestand
- **Variante 2** (WKÖ): Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch Anlagenrecht einschließt
- **Variante 3** (Wiederin): Integrierte Genehmigung von Vorhaben → als Kompetenz des Bundes

Vorschläge in Angelegenheiten **Veranstaltungen**

- **Variante 1** (Bußjäger): Veranstaltungen und örtliche Sicherheit → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (Wiederin): Veranstaltungswesen → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 3** (WKÖ): Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das auch Veranstaltungswesen einschließt

2.4 Zuordnung zu 3. Säule oder Ländern:

Vorschläge in Angelegenheiten Fürsorgerecht / Jugend

Folgende Varianten werden diskutiert:

- **Variante 1** (Bußjäger):
Jugendwohlfahrt und Jugendschutz sowie Sozial- und Behindertenhilfe → als Kompetenzen der Länder
- **Variante 2** (WKÖ):
Jugend sowie Sozialhilfe → als Kompetenzen der Länder
- **Variante 3** (Wiederin):
- Fürsorge und Pflege → als Kompetenz der Länder
- Sozialhilfe sowie Bevölkerungspolitik → als Kompetenzen der 3. Säule

Folgende Kompetenzen wären zuzuordnen:

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Armenwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Volkspflegestätten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge
Art. 15 Abs. 1	Soziale Dienste
Art. 15 Abs. 1	Jugendschutz

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Fürsorge, Pflege und Sozialhilfe zu einem Kompetenzfeld zusammenzufassen.
- Die Zuordnung der Kompetenz Jugendfürsorge ist umstritten; einige Ausschussmitglieder treten für einen umfassenden Fürsorgebegriff ein, der auch die Jugendfürsorge einschließt; andere befürworten die Zusammenführung von Jugendschutz und Jugendfürsorge unter einem Tatbestand Jugend. Sollte das Kompetenzfeld nur den Tatbestand Jugendschutz umfassen, erscheint eine Umbenennung in „Jugendschutz“ zweckmäßig.

Konsens:

Es besteht Konsens, dass die Kompetenzen Fürsorge und ?Jugendschutz? im Bereich der Länder verbleiben sollen.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Katastrophenhilfe**

- **Variante 1** (Bußjäger): Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (WKÖ, Wiederin): Katastrophenhilfe → als Kompetenz der 3. Säule

Vorschläge in Angelegenheiten **Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen**

- **Variante 1** (Bußjäger): → als Kompetenztatbestand der Länder
- **Variante 2** (WKÖ): → als Kompetenz ?der 3. Säule?

Generalklausel